

## **Erläuternde Bemerkungen**

**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Bergsportführergesetz geändert wird**

### **I. Allgemeines**

#### **A.**

Das Tiroler Bergsportführergesetz, LGBL. Nr. 7/1998, ist am 21. Jänner 1998 in Kraft getreten. Es wurde inzwischen mehrmals, und zwar durch die Novellen LGBL. Nr. 57/2002, 89/2002, 50/2003, 52/2008, 28/2010, 30/2011 geändert. Eine weitere Novellierung durch das Tiroler Berufs- und Sozialrechtsanpassungsgesetz befindet sich gegenwärtig in parlamentarischer Behandlung.

Mit der vorliegenden Novelle werden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

- Einführung eines Berg- und Schiführerausweises, eines Bergwanderführerausweises sowie eines Schluchtenführerausweises im Scheckkartenformat;
- Einführung eines Tourenberichtes zur Dokumentation der durchgeführten Berg- und Schitouren bzw. Schluchtentouren für die Zulassung zum Ausbildungslehrgang zum Berg- und Schiführer bzw. Schluchtenführer;
- Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommissionen befristet auf die Dauer von fünf Jahren; ausschließliches Vorschlagsrecht des Tiroler Bergsportführerverbandes; Bestellung auch von Ersatzmitgliedern;
- Erweiterung der Befugnis der Bergwanderführer im Winter zum Führen und Begleiten von Personen auch oberhalb der Waldgrenze im offenkundig nicht von Lawinen bedrohten Gelände sowie auf Gletschern auf sog. Winterwanderwegen;

- Erweiterung der Mitglieder des Tiroler Bergsportführerverbandes auf Personen, die einen Ausbildungslehrgang nach § 23 Abs. 1 absolvieren;
- Vornahme notwendiger Aktualisierungen bzw. Zitat Anpassungen sowie Anpassung der Strafbestimmungen.

### **B.**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

### **C.**

Mit der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

## **II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Art. I:**

#### **Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 2):**

Die zeitliche Einschränkung der Zulässigkeit der Unterweisung in den für Schitouren erforderlichen Fertigkeiten des Schilaufens soll künftig entfallen. Die Erteilung von Schiunterricht darf weiterhin ausschließlich nur zu diesem Zweck erfolgen, woraus sich eine ausreichende Abgrenzung zur diesbezüglich umfassenden Befugnis der Schischulen ergibt.

Das Führen und Begleiten beim Schilaufen erstreckt sich entsprechend der neuen Diktion im Tiroler Schischulgesetz 1995 auf Abfahrten im freien Schiraum und auf Schirouten, Schipisten und Loipen.

Zu den Z. 2 und 3 (§§ 7 und 8 Abs. 1):

Diese Bestimmungen enthalten Regelungen über den neu eingeführten Berg- und Schiführerausweis sowie über das Berg- und Schiführerbuch. Letzteres muss künftig nicht mehr mitgeführt werden, soll aber aus Gründen der Tradition und zum Zweck der Dokumentation der besuchten Fortbildungsveranstaltungen weiterhin bei der Verleihung der Befugnis übergeben werden. Im Berg- und Schiführerbuch sind die vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen, der Berg- und Schiführer hat es aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Zu den Z. 4, 5 und 6 (§§ 10 Abs. 4 bis 8):

Als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Berg- und Schiführer wird die körperliche Eignung nunmehr ausdrücklich genannt. Sie ist durch ein höchstens drei Monate altes ärztliches Attest nachzuweisen. Überdies sind die zur Ablegung der Berg- und Schiführerprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse im Berg- und Schibergsteigen durch einen Tourenbericht nachzuweisen. Schließlich soll die Eignungsprüfung nicht mehr vor einer eigens gebildeten Prüfungskommission, sondern vor der für die Abnahme der Berg- und Schiführerprüfungen eingerichteten Prüfungskommission abgelegt werden (Abs. 4).

Aus letzterem Grund entfällt der bisherige Abs. 5. Der nunmehrige Abs. 5 regelt die bisher im Abs. 4 mit geregelt Ab-  
 lehnung der Zulassung zum Ausbildungslehrgang.

Der nunmehrige Abs. 6 sieht eine ausdrückliche Verpflichtung der Landesregierung zur näheren Regelung des Ausbildungslehrganges im Verordnungsweg vor (Z. 4).

Durch die Einfügung eines neuen Abs. 6 werden die bisherigen Abs. 6 und 7 zu den Abs. 7 und 8 (Z. 5).

Im nunmehrigen Abs. 8 entfällt das Anhörungsrecht des Tiroler Bergsportführerverbandes, bei dem es sich um eine verbotene Anforderung im Sinn von Art. 14 Z. 6 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt handelt (Z. 6).

Zu Z. 7 (§ 11 Abs. 1 erster Satz):

Hier erfolgen nur Zitat Anpassungen.

Zu den Z. 8, 9 und 10 (§§ 11 Abs. 4 bis 7):

Bei der im Rahmen der EU-Diplomanerkennung geregelten Ergänzungsprüfung handelt es sich um eine entsprechend dem Umfang der erforderlichen Nachqualifikation partiell abzulegende Berg- und Schiführerprüfung. Aus Gründen der Klarheit soll im Abs. 4 dennoch deklaratorisch darauf hingewiesen werden, dass auch diese Prüfung vor der Prüfungskommission für die Berg- und Schiführerprüfung abzulegen ist. Weiters wird vergleichbar etwa dem Tiroler Schischulgesetz 1995 die Bestelldauer ausdrücklich geregelt. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind künftig stets befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen, was der zuletzt schon längere Zeit geübten Verwaltungspraxis entspricht. Schließlich sind für die Mitglieder der Prüfungskommission künftig auch Ersatzmitglieder zu bestellen, die das jeweilige Mitglied im Fall seiner Verhinderung vertreten (Z. 8).

Im neu eingefügten Abs. 5 ist wiederum vergleichbar insbesondere dem Tiroler Schischulgesetz 1995 nunmehr auch das Ende des Amtes als Mitglied der Prüfungskommission näher geregelt (Z. 9).

Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden aufgrund des neu eingefügten Abs. 5 zu den Abs. 6 und 7 (Z. 10).

Zu Z. 11 (§ 11 Abs. 7):

Um eine Inländerdiskriminierung zu vermeiden, sollen auch Prüfungen von Berufsverbänden anderer Bundesländer anerkannt werden.

Zu Z. 12 (§ 13 Abs. 1 zweiter Satz):

Hier erfolgt lediglich eine Zitat Anpassung.

Zu Z. 13 (§ 14 Abs. 1):

Hier erfolgt eine Ergänzung der Definition des Berg- und Schiführeranwärters, und zwar unter Berücksichtigung des der Ausbildung nach diesem Gesetz gleichwertigen Lehrganges zur Ausbildung von Berg- und Skiführern nach den Lehrplänen für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern.

Zu den Z. 14 und 16 (§§ 15 Abs. 1 und 18 Abs. 1):

Bergwanderführer dürfen künftig im Winter, sofern keine offenkundige Lawinengefahr besteht, höchstens mittelschwierige Wege und höchstens mittelschwieriges wegloses Gelände sowie auf Gletschern vom Wegehalter geöffnete Winterwanderwege begehen. Die bisherige Beschränkung auf Wege unterhalb der Waldgrenze entfällt (Z. 14).

Korrespondierend dazu soll der Ausbildungslehrgang für die Bergwanderführerprüfung daher einen eigenen Ausbildungsteil Winterwanderungen und einen eigenen Ausbildungsteil Sommerwanderungen umfassen und grundlegende Kenntnisse zur Erkennung bzw. Beurteilung von offenkundig nicht von Lawinen bedrohtem Gelände vermitteln (Z. 16).

Zu Z. 15 (§ 17):

Hier erfolgen lediglich Zitat Anpassungen. Weiters wird die thematische Aufzählung um die Angelegenheiten der Verwaltungszusammenarbeit, die in den (schon bisher verwiesenen) §§ 12a und 12b geregelt ist, ergänzt.

Zu Z. 17 (§ 18 Abs. 4):

Als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Bergwanderführer wird nunmehr ebenfalls die körperliche Eignung ausdrücklich genannt.

Zu den Z. 18 und 19 (§ 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 erster Satz):

In diesen Bestimmungen erfolgen nur Zitataneinandersetzungen.

Zu den Z. 20 und 21 (§ 19 Abs. 4 bis 7):

Zu diesen Bestimmungen wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu den Z. 8, 9 und 10 hingewiesen, die gleichermaßen auch hier gelten.

Zu Z. 22 (§ 22):

Hier erfolgen lediglich Zitataneinandersetzungen. Weiters wird die thematische Aufzählung um die Angelegenheiten der Verwaltungszusammenarbeit, die in den (schon bisher verwiesenen) §§ 12a und 12b geregelt ist, ergänzt.

Zu Z. 23 (§ 23 Abs. 1 vierter Satz):

Zur Ablegung der Schluchtenführerprüfung sind nunmehr die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse im Begehen von Schluchten durch einen Tourenbericht nachzuweisen. Es sind mindestens zehn verschiedene Schluchtentouren selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen und davon Routentopos anzufertigen. Ein Routentopo informiert über den Verlauf und den Schwierigkeitsgrad der Route, die Lage der Bohrhaken, die erforderliche Seillänge an Abseilstellen, allfällige Gefahrenquellen und dergleichen. Es ist ein wichtiges Instrument bei der Tourenplanung.

Zu den Z. 24, 25 und 26 (§ 23 Abs. 4 bis 8):

Als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für Schluchtenführer wird die körperliche Eignung nunmehr ausdrücklich genannt. Sie ist durch ein höchstens drei Monate altes Attest nachzuweisen. Überdies sind die zur Ablegung der Schluchtenführerprüfung erforderlichen

Fertigkeiten und Kenntnisse im Begehen von Schluchten durch einen Tourenbericht nachzuweisen (Abs. 4).

Der nunmehrige Abs. 5 regelt die bisher im Abs. 4 mit geregelte Ablehnung der Zulassung zum Ausbildungslehrgang.

Der nunmehrige Abs. 6 sieht eine ausdrückliche Verpflichtung der Landesregierung zur näheren Regelung des Ausbildungslehrganges im Verordnungsweg vor (Z. 24).

Durch die Einfügung eines neuen Abs. 5 und 6 werden die bisherigen Abs. 5 und 6 zu den Abs. 7 und 8 (Z. 25).

Im nunmehrigen Abs. 8 war weiters eine Zitat Anpassung erforderlich (Z. 26).

Zu Z. 27 (§ 24 Abs. 1):

Hier erfolgen nur Zitat Anpassungen.

Zu Z. 28 (§ 24 Abs. 4):

Hier wird auf die korrespondierenden Ausführungen zu den Z. 8 und 9 (§ 11 Abs. 4 und 5) hingewiesen. Darüber hinaus wird das Vorschlagsrecht für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission neu geregelt. Es soll künftig auch bei der Schluchtenführerprüfung ausschließlich dem Tiroler Bergsportführerverband als der gesetzlichen Interessenvertretung für die Schluchtenführer zukommen. Bei der Ausübung des Vorschlagsrechtes ist darauf zu achten, dass eines der Mitglieder jedenfalls Berg- und Schiführer, ein zweites jedenfalls Schluchtenführer und ein drittes Berg- und Schiführer und überdies Schluchtenführer sein muss.

Zu Z. 29 (§ 24 Abs. 6 und § 25 Abs. 1):

In diesen Bestimmungen erfolgt nur eine Zitat Anpassung.

Zu den Z. 30 und 31 (§ 26 Abs. 1 und 3):

Nicht zuletzt aus Gründen des Versicherungsschutzes sollen künftig auch Personen, die einen Ausbildungslehrgang nach

§ 10 Abs. 1, § 18 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 absolvieren, Mitglieder des Tiroler Bergsportführerverbandes sein (Z. 30).

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ausbildungslehrgang und endet mit diesem. § 26 Abs. 3, der inhaltlich ansonsten unverändert bleibt, wird in diesem Sinn zu ergänzt (Z. 31).

Zu den Z. 32 und 33 (§ 27 Abs. 1 lit. o und p):

Mit dem Wegfall der im Widerspruch zu Art. 14 Z. 6 der Dienstleistungsrichtlinie stehenden Stellungnahmerechte des Tiroler Bergsportführerverbandes entfällt auch deren Erwähnung bei der Aufzählung der Aufgaben des Verbandes in der bisherigen lit. o (Z. 32).

Die bisherige lit. p, in der eine Zitat Anpassung erforderlich war, wird damit zur lit. o (Z. 33).

Zu Z. 34 (§ 36b Abs. 2 lit. a):

Hier erfolgen lediglich Zitat Anpassungen.

Zu den Z. 35 und 36 (§ 37 Abs. 1 lit. a und g):

Das Anbieten von Bergsportführertätigkeiten soll künftig verwaltungsstrafrechtlich der Ausübung dieser Tätigkeiten gleichgehalten werden, um diesem bereits seit Jahren bestehenden Problem effektiv entgegenzutreten zu können (Z. 35).

Auch die Führung von auf eine Bergsportführertätigkeit hinweisenden Geschäftsbezeichnungen (wie Bergsteigerschule, Alpinschule, Hochgebirgsschule, Bergwanderschule, Canyoning-schule oder Canyoning-Guide), ohne im Besitz einer entsprechenden Befugnis zu sein, soll künftig eine Verwaltungsübertretung darstellen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Bezeichnungen „Bergsportschule“ bzw.

„Bergsportführer“. Da diese Bezeichnungen auf eine umfassende Befugnis zur Durchführung von Bergsportführertätigkeiten hinweisen, dürfen sie nur von Personen geführt werden, die Berg- und Schiführer und Schluchtenführer sind (Z. 36).

**Zu Art. II:**

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten.

Die Abs. 2 bis 6 regeln das aufgrund dieser Novelle erforderliche Übergangsrecht.

Berg- und Schiführer, Bergwanderführer und Schluchtenführer, die bereits über eine entsprechende Befugnis verfügen, sollen innerhalb von vier Monaten mit den in dieser Novelle vorgesehenen Berufsausweisen ausgestattet werden (Abs. 2).

Bergwanderführer, die bereits über eine Befugnis verfügen, haben noch nicht die erforderliche Ausbildung, um Winterwanderungen in dem durch § 15 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung dieser Novelle erweiterten Umfang durchführen zu können. Sie sollen daher zur Teilnahme an einer vom Tiroler Bergsportführerverband durchzuführenden Fortbildungsveranstaltung verpflichtet werden, anderenfalls sie Winterwanderungen nur im bisherigen eingeschränkteren Umfang unternehmen dürfen (Abs. 3 und 5).

Die Erteilung einer Befugnis als Bergwanderführer aufgrund einer vor dem Inkrafttreten dieser Novelle abgelegten Bergwanderführerprüfung soll künftig nur nach der Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung möglich sein (Abs. 4).

Spätestens bis zum 31. Dezember 2014 soll die Neubestellung aller Mitglieder der Prüfungskommissionen erfolgen. Mit der Neubestellung erlischt die Funktion der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bestellten Mitglieder. Bis dahin bleibt ihre Funktion aufrecht, und zwar ohne Rücksicht auf anlässlich der Bestellung gegebenenfalls vorgenommene kürzere oder längere Befristungen (Abs. 6).